



Ausführungsbestimmungen Kantonales Verbandsschiessen Gewehr 50m (KVS G-50m)

Nr. 62.01.2

2018

In Ergänzung des Reglements 62.01.1 erlässt die Abteilung Gewehr 10/50m für das Kantonale Verbandsschiessen (KVS G-50m) folgende Ausführungsbestimmungen (AFB)

1. Grundlagen

1.1 Reglement 62.01.1 KVS G-50m

2. Anmeldung

2.1 Meldestelle Vereine

Die Vereine welche das KVS G-50m 2019 durchführen, melden ihre Schiesszeiten bis am 25. Dezember 2018 dem RL VWK G-50m.

2.2 Korrespondenz

Sämtliche Korrespondenz ist an den Ressortleiter VWK G-50m zu richten.

Thomas Rohr, Mitteldorfstrass 4, 5234 Villigen

Tel. 079 356 43 62 E-Mail: th.rohr@bluewin.ch

3. Material

Das Material wird gemäss dem voraussichtlichen Bedarf den Schiesskreisen zugeteilt.

4. Administratives

4.1 Bei Unstimmigkeiten bei der Berechnung eines Vereinsresultates wendet sich der betroffene Verein an den RL VWK G-50m.

4.2 Beteiligt sich ein Verein während einem Jahr nicht am KVS G-50m wird er für die kommende Saison in die nächst tiefere Leistungsklasse relegiert.

5. Finanzielles

5.1 Teilnahmegebühren

Gebühren

Verbandsstich Fr. 14.50

U17 Fr. 12.-

Kniend und Seriestic Fr. 6.-

U17 Fr. 5.-

Übungskehr pro Passe Fr. 2.-

Abgaben an AGSV

Fr. 13.00 (inkl. Fr. 2.- Sport- und Ausbildungsbeitrag)

Fr. 10.50 (inkl. Fr. 2.- Sport- und Ausbildungsbeitrag)

Fr. 5.- (inkl. Fr. 1.- Sport- und Ausbildungsbeitrag)

Fr. 4.- (inkl. Fr. 1.- Sport- und Ausbildungsbeitrag)

Der fällige Betrag wird durch den Kassier des AGSV eingefordert.

Vereine, welche auf Regional- oder Gemeinschaftsschiessanlagen diesen Wettkampf durchführen, erhalten (unter Beilegung des Betriebsreglement) einen Beitrag an die Mehraufwendungen der Schussgeldabgabe. Jeder Verein hat einen Grundaufwand für Scheibenmaterial und sonstigen Unkosten pro Schuss in der Höhe von 0.05 Franken. Vergütet wird nur der diesen Betrag übersteigenden Teil. Für Probeschüsse wird die Differenz nur für eine Übungskehr erstattet.

5.2 Auszeichnungen/Gaben
Kranzkarten

Einfache Kranzkarte Fr. 6.-

Einfache Kranzkarte spezial Fr. 8.-

Zweifache Kranzkarte Fr. 10.-

Zweifache Kranzkarte spezial Fr. 12.-

Gaben

Kranzkarten Wert 1 Fr. 8.-

Kranzkarten Wert 2 Fr. 6.-

Kranzkarten Wert 3 Fr. 4.-

6. Rückschub

Das Material und die restlichen Kranzkarten sind unmittelbar nach Abschluss des Wettkampfes, jedoch bis spätestens am 26. Juni 2018 dem RL VWK G-50m zurückzusenden.

7. Schlussbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen wurden vom Kantonalvorstand am 24. Januar 2017 genehmigt.

Die Daten und Gebühren wurden von der Abteilung G10/50m am 25. Januar 2018 aktualisiert.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen ersetzen allen ihnen widersprechenden Ausführungen.

Sie treten am 01. Februar 2018 in Kraft.